

# KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 26.07.2023 auf Grund des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (TKKG) 2010, LGBl. Nr. 48/2010, in der geltenden Fassung, folgende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung erlassen:

## 1. Geltungsbereich

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung gilt für alle Kindergärten, deren Erhalter die Stadtgemeinde Lienz ist.

## 2. Aufgaben des Kindergartens

(§ 8 Abs. 1, 2 und 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

a) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hierbei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufen der Kinder angemessene Erziehung und Förderung der Begabung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, die die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, und durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung des sittlichen und religiösen Empfindens der Kinder und ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen und auf eine gesamtheitliche Gesundheitsförderung, insbesondere auch auf die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten.

b) Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementarpädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens und in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schulen zu gestalten.

## 3. Aufnahme, Widerruf der Aufnahme

(§ 22 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

a) Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes durch die Eltern. Nach Möglichkeit wird das Kind im Zuge der Anmeldung der Kindergartenleitung persönlich vorgestellt.

b) Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 26 TKKG), nur nach Maßgabe der festgelegten Gründe verweigern oder widerrufen (§ 22 Abs. 3 TKKG). Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert oder widerrufen, so hat der Erhalter dies schriftlich zu begründen. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so ist die Reihenfolge nach § 22 Abs. 5 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes einzuhalten.

## 4. Suspendierung

(§ 24 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

Ein Kind kann schriftlich vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung für jenen Zeitraum suspendiert werden, in dem eine Eigen- oder Fremdgefährdung dieses Kindes oder anderer sich regelmäßig in dieser Einrichtung aufhaltender Personen vorliegt.

## **5. Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe** (§ 26 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

- a) Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, im Ausmaß des § 26 Abs. 2 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes eine Kindergartengruppe besuchen.
- b) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen bei einer allfälligen Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie bei Vorliegen der sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 angeführten Gründen.
- c) Nach Anzeige durch die Eltern dürfen Kinder unter bestimmten Gründen (§ 26 Abs. 4 TKKG) von der Besuchspflicht ausgenommen werden.

## **6. Pflichten der Eltern** (§ 28 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

- a) Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.
- b) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten besucht. Sie haben die Leitung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu verständigen sowie Änderungen des Wohnsitzes und/oder der Telefonnummer der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- c) Die Eltern haben die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.

## **7. Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflicht** (§ 36 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

- a) Die Betreuungspersonen haben die Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe an die Eltern. Im Falle der Übergabe oder Abholung von Kindern von Personen, die von den Eltern bevollmächtigt wurden, ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- b) Bei Verdacht von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauchs haben die Betreuungspersonen diese unverzüglich an die Kinder- und Jugendhilfeträger zu melden.
- c) Soweit keine besonderen gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen, sind Betreuungspersonen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **8. Zusammenarbeit mit den Eltern** (§ 27 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

- a) Zum Wohle des Kindes ist eine gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern Grundvoraussetzung. Diese Zusammenarbeit erfordert viel Austausch und klare Absprachen. Nur so kann eine Vertrauensbasis entstehen, die die Grundlage für die gemeinsame Begleitung des einzelnen Kindes in seiner jeweiligen Lebens- und Entwicklungsphase darstellt.

b) Mindestens zwei Mal im Jahr sind Elternversammlungen durchzuführen. Die Eltern sind in den Elternversammlungen berechtigt, ihre Vorstellungen hinsichtlich der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und sonstige organisatorische und pädagogische Fragen einzubringen.

c) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus ihrer Mitte einen Elternbeirat zu wählen.

d) Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat den Eltern jedes betreuten Kindes mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten.

## 9. Öffnungszeiten

(§ 11 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

Die Öffnungszeiten der städt. Kindergärten sind derzeit wie folgt festgesetzt:

### „Villa Monti“

Montag – Freitag: Vormittagsbetrieb von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
Montag – Donnerstag: Nachmittagsbetrieb von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

### „Grafenanger“

Montag – Freitag: Vormittagsbetrieb von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

### „Heilige Familie“

Montag – Freitag: Vormittagsbetrieb von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

### „Eichholz“

Montag – Freitag: Vormittagsbetrieb von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

### „Klösterle“

Montag – Freitag: Vormittagsbetrieb von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

### Ganzjahres-/Ganztageskindergarten „Eichholz“

Montag – Freitag: 06:30 Uhr bis 17:30 Uhr

Der städt. Kindergarten „Villa Monti“ und der Integrations- und Montessori Kindergarten „Klösterle“ sowie der Ganzjahres-/Ganztageskindergarten „Eichholz“ bieten auch eine Mittagsverpflegung an.

Für Kindergartenkinder, welche am Vormittag den städt. Kindergärten „Grafenanger“, „Heilige Familie“ oder den Integrations- und Montessori Kindergarten „Klösterle“ besuchen, besteht bei Bedarf die Möglichkeit das Angebot der **Nachmittagsbetreuung** im städt. Kindergarten „Villa Monti“ in Anspruch zu nehmen.

Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die städt. Kindergärten geschlossen.

## 10. Entgelt für die Kinderbetreuung

(§ 39 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

a) Für den Besuch am Vormittag wird von den Eltern im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Gratis-Kindergartenmodells und des Gratis-Kindergartenmodells der Stadtgemeinde Lienz kein Kindergartenbeitrag eingehoben. Für den Bereich der Nachmittagsbetreuung ist ein auf die angemeldeten Besuchstage abgestimmter Jahrestarif festgelegt, der von den Eltern in 10 bzw. 12

Monatsraten, jeweils fällig am 15. jeden Monats für die Monate September bis einschließlich Juni bzw. August des nächstfolgenden Kalenderjahres, zu leisten ist.

b) Der gesonderte Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen ist in 10 bzw. 12 Monatsraten, jeweils fällig am 15. jeden Monats im Nachhinein, von den Eltern zu leisten.

c) Unter bestimmten Voraussetzungen kann um Beitragsermäßigung für den Betreuungstarif bzw. den Verpflegungstarif im Stadtamt Lienz angesucht werden.

## **11. Sprechstunden**

Für Vorsprachen stehen die Kindergartenleitung sowie die pädagogischen Gruppenleiterinnen den Eltern nach Vereinbarung zur Verfügung.

## **12. Austritt**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist der Kindergartenleitung bekannt zu geben. Bei Abmeldung ist der gesamte Elternbeitrag bis zum Ende des begonnenen Monats zu entrichten.

## **13. Medizinische Sofortmaßnahmen und Kindergarten-Vorsorgeprogramm des Landes Tirol**

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgen ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Eltern in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich der Kindergartenleitung mitgeteilt werden.

Das „Kindergarten-Vorsorgeprogramm des Landes Tirol“ bietet allen Eltern von Kindergartenkindern die Gelegenheit, ihr Kind bei einer kostenlosen und freiwilligen ärztlichen Untersuchung untersuchen zu lassen.

## **14. Haftung**

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen**

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, sind die Bestimmungen sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.